

Unzurechnungsfähigkeit an. Sie tun es erfahrungsgemäß unter Umständen da, wo ihnen eine Verurteilung zu hart erscheint.

6. — Auf Grund der vorstehenden Ausführungen gelangt man allerdings zu dem Resultate, das v. Kries (Rechtsmittel, S. 254) dahin formuliert: „Von selbst versteht sich . . ., daß „gegen die freisprechenden Verdikte der Geschwornen wegen Verletzung des materiellen Rechts Revision überhaupt nicht eingelegt werden kann. Denn aus dem Wahrspruch ist in keiner Weise „erkennbar, aus welchem Grunde die Freisprechung erfolgt, ob „deshalb, weil die Geschwornen die Tatumstände nicht für erwiesen hielten oder weil sie glaubten, daß sie nicht unter das „Strafgesetz zu subsumieren seien, oder endlich, weil sie irgend „einen die Verurteilung ausschließenden Grund, z. B. Unzurechnungsfähigkeit, annahmen. Damit ist das Urteil der Kritik „eines höheren Gerichts entzogen.“ Es ist der Assisenkammer zuzugeben, daß die Zulassung der Kassation in einem so weiten Umfang, wie der Kassationskläger sie will, dem Institut der Schwurgerichte nicht entspricht; das eidg. Rechtsmittel der Kassation bricht sich an diesem Institut. Denn die Kassation muß doch, ihrem Wesen nach, auch die Gründe des angefochtenen Urteils überprüfen können; das ist aber eben beim Wahrspruch der Geschwornen nicht möglich. Eine wirksame Kassation läßt sich nur dann denken, wenn aus der Fragestellung und den von der Assisenkammer (dem juristischen Element des Schwurgerichts) zur Anwendung gebrachten Strafgesetz anzunehmen ist, daß eine Verletzung eidg. Rechts stattgefunden hat. Dies aber ist hier, wie ausgeführt, nicht der Fall.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

54. Urteil vom 10. Mai 1910

in Sachen **Dreyfuß & Cie.** gegen **Kummer** und **Bögli**.

Begriff des mit der Kassationsbeschwerde des Art. 160 OG anfechtbaren « Endurteils »: als solches qualifiziert sich nicht ein Entscheid über die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Geschädigten, der nach Art. 27 MSchG eine Strafklage angestrengt hat, die Stellung einer eigentlichen Prozesspartei zukomme.

A. — Am 9. Januar 1909 reichte die Kassationsklägerin, die Kollektivgesellschaft Dreyfuß & Cie., Uhrenfabrik, in Pery bei Biel, gegen die Kassationsbeklagten, den Uhrenfabrikanten Kummer in Bettlach und seinen Werkführer Bögli in Grenchen, Strafanzeige ein wegen Vergehens nach Art. 24 des Bundesgesetzes betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 26. September 1890 (MSchG) und behielt sich gleichzeitig das Recht vor, in dem Verfahren als Zivilpartei aufzutreten. Durch Verfügung der Untersuchungsbehörde vom 8./29. März 1909 wurden die beiden Kassationsbeklagten wegen Anstiftung zur Markennachahmung und wegen Inverkehrsetzens von Erzeugnissen mit der nachgemachten Marke dem korrekzionellen Einzelrichter von Biel zur Bestrafung überwiesen. Im ersten gerichtlichen Hauptverhandlungstermin vom 30. September 1909 trat die Kassationsklägerin als Straf- und Zivilklägerin auf, gab jedoch die Erklärung ab, daß sie, mit Rücksicht auf einen gegen den Kassationsbeklagten Kummer im Kanton Solothurn eingeleiteten Zivilprozeß, eine Geldentschädigung nicht verlange. Hierauf stellten die Kassationsbeklagten im folgenden Verhandlungstermin vom 25. November 1909 das Begehren: Es sei zu erkennen, daß die Firma Dreyfuß & Cie. nicht berechtigt sei, in dem von ihr durch die Strafanzeige vom 9. Januar 1909 eingeleiteten Strafverfahren aufzutreten und Parteirechte auszuüben, sondern aus diesem Verfahren auszuweisen sei. Durch Entscheid vom gleichen Tage wies der korrekzionelle Einzelrichter dieses Inzidentbegehren ab. Auf Appellation der Kassationsbeklagten gegen diesen Entscheid aber erkannte die erste Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern am 10. März 1910:

„Der Entscheid des korrekzionellen Richters von Biel vom

„25. November 1909, sowie die demselben voranzugehenden Verhandlungen bis und mit der Hauptverhandlung vom 30. September 1909, werden von Urteiles wegen kassiert und die Sache „in analoger Anwendung der Art. 476 StrB zu neuer Behandlung an den Gerichtspräsidenten von Aarberg gewiesen.“

Die Begründung dieses Urteils geht, kurz gefaßt, dahin: Nach Vorschrift des bernischen Strafprozesses könne der Geschädigte im Strafverfahren als Prozeßpartei nur auftreten, wenn er bezüglich seiner Zivilinteressen Anträge stelle d. h. einen Entschädigungsanspruch geltend mache. Dieser Vorschrift, welche in Ermangelung abweichender bundesrechtlicher Bestimmungen auch für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Bundesmarkenschutzgesetz Anwendung finden müsse, sei aber die Firma Dreyfuß & Cie. nicht nachgekommen; sie könne deshalb im eingeleiteten Strafprozeß nicht als Partei auftreten und Parteirechte ausüben.

B. — Gegen den vorstehenden Entscheid des bernischen Obergerichts hat die Firma Dreyfuß & Cie. gemäß Art. 160 ff. OG die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen und beantragt:

Das Urteil der ersten Strafkammer des bernischen Obergerichts vom 10. März 1910 sei zu kassieren und die Angelegenheit zu neuer Behandlung an die kantonale Instanz zurückzuweisen.

Die Kassationsklägerin beschwert sich materiell über Verletzung der Vorschrift des MSchG, welche dem Inhaber einer geschützten Marke das Recht verleiht, auf dem Wege des Zivil- und Strafprozesses gegen Verletzungen seines Markenrechtes aufzutreten, und macht in formeller Hinsicht geltend, der angefochtene Entscheid stelle sich ihr gegenüber als Endurteil im Sinne des Art. 160 OG dar, weil er sie endgültig als Partei aus dem Verfahren wegweise.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Nach Art. 160 OG ist in Strafsachen eidgenössischen Rechts die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig „gegen die Entscheide der kantonalen Überweisungsbehörden“. Unter diese Kompetenzbestimmung fällt die vorliegende Beschwerde nicht. Der damit angefochtene Entscheid des bernischen Obergerichts qualifiziert sich weder als Überweisungsentscheid, da ja die Angelegenheit be-

reits dem Strafrichter überwiesen war, noch, entgegen der Auffassung der Kassationsklägerin, als gerichtliches „Endurteil“. Der Begriff des „Endurteils“ in einer Strafsache setzt einen Entscheid voraus, der den zur Beurteilung stehenden Strafanspruch des Staates oder eines Privatstrafklägers endgültig erledigt, d. h. über den Bestand oder Nichtbestand dieses Strafanspruchs rechtskräftig abspricht. Das strafrechtliche Endurteil wird daher in der Regel entweder ein verurteilender oder ein freisprechender Sachentscheid sein; doch ist die endgültige Erledigung eines Strafanspruchs unter Umständen auch auf dem Wege der Behandlung einer bloßen Prozeßvoraussetzung, durch Inkompetenzentscheid, möglich, wenn beispielsweise der angegangene Strafrichter seine Zuständigkeit deswegen verneint, weil die Straftat im Auslande begangen worden ist und dem Inlandstaate deshalb ein Strafanspruch nicht zusteht (vergl. BGE 25 I Nr. 47 Erw. 1 S. 282 f.; Th. Weiß, Kassationsbeschwerde, in der Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, 1900, S. 132 ff.). Vorliegend aber ist der eingeklagte Strafanspruch noch keineswegs erledigt, er soll vielmehr kraft des angefochtenen obergerichtlichen Entscheides in einem neuen Hauptverfahren erst beurteilt werden. Der Entscheid der Strafkammer beschlägt lediglich die prozessuale Frage, ob der Kassationsklägerin im Hauptverfahren zur Durchführung ihres eingeklagten Privatstrafanspruches Parteirechte zukommen oder nicht, und diese Frage deckt sich nicht etwa mit derjenigen, ob jener Privatstrafanspruch überhaupt bestehe oder nicht. Denn es kann jemand einen Privatstrafanspruch besitzen, ohne ihn selbst als Prozeßpartei auf dem Wege des Strafprozesses durchsetzen zu können. Wenn der Staat dem Parteistrafkläger die staatlichen Strafverfolgungs- und Strafgerichtsorgane in der Weise zur Verfügung stellt, daß er nur einen Antrag des Strafberechtigten auf Strafverfolgung verlangt, um alsdann den Strafprozeß selbständig, d. h. ohne weitere Mitwirkung des Antragstellers, durchzuführen, so wird der Privatstrafkläger dadurch in seinem materiellen Rechtsanspruch nicht verkürzt, sondern es wird lediglich der Umfang seiner prozessualen Befugnisse beschränkt. Auf dem hier in Betracht fallenden Gebiete des Markenschutzes aber hat sich der Bundesgesetzgeber darauf beschränkt, bestimmte Privatstrafansprüche einzu-

räumen, und hat die prozessuale Durchführung dieser Ansprüche vollständig den Kantonen überlassen. Das MSchG gibt in Art. 27 gewissen Privatpersonen lediglich das Recht, eine Strafflage „anzustrengen“, es enthält jedoch keine weiteren Bestimmungen über die prozessualen Kompetenzen dieser Personen, insbesondere garantiert es ihnen nicht die Stellung einer eigentlichen Prozeßpartei und regelt auch nicht die Voraussetzungen, unter denen der Privatstrafkläger zur adhäsionsweisen Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafverfahren berechtigt ist (vergl. DUNANT, Traité des marques de fabrique, etc., S. 390 Nr. 237). Der Bundesgesetzgeber hatte daher auch keine Veranlassung, diese prozessualen Rechtsverhältnisse der Aufsicht der bundesgerichtlichen Kassationsinstanz zu unterstellen, und ein Entscheid über die prozessuale Rechtsstellung des Privatstrafklägers, wie er hier in Frage steht, kann, weil er nach dem Gesagten den materiellen Strafanspruch selbst nicht berührt, nicht als „Endurteil“ im Sinne des Art. 160 OG betrachtet werden. Die vorliegende Kassationsbeschwerde erweist sich somit als prozessualisch unzulässig.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Auf die Kassationsbeschwerde wird nicht eingetreten.

55. Urteil vom 28. Juni 1910 in Sachen Bundesbahnen gegen Streuli und Genossen.

Unzulässigkeit der in Art. 162 OG vorgesehenen Kassationsbeschwerde gegenüber Entscheiden, welche nach kantonalem Rechte mittels eines ordentlichen Rechtsmittels weitergezogen werden können, insbesondere im Kanton Zürich gegenüber der die Einleitung eines Strafverfahrens ablehnenden Verfügung eines Gemeinderates, da solche Verfügungen nach dem Gesetz über die Organisation der Bezirksbehörden an den Statthalter weitergezogen werden können.

A. — Am 28. Februar, 5. und 23. März 1910 erstatteten Kondukteure des Zuges 2091 Zürich-Chur der schweizerischen Bundesbahnen gegen Karl Streuli, Ernst Gallmann, Bäcker-

meister Suter und Heinrich Huber, alle in Oberrieden (Kanton Zürich), an den dortigen Gemeinderat bahnpolizeiliche Strafanzeige wegen Vergehens nach § 2 des Transportreglements und Art. 6 des Bahnpolizeigesetzes, weil die Beanzigten aus dem erwähnten Zuge während seines bloßen Diensthaltes auf der Station Oberrieden trotz Abmahnung des Zugpersonals ausgestiegen seien. Mit Zuschrift vom 14. April 1910 erkundigte sich die Kreisdirektion III der Bundesbahnen beim Gemeinderat Oberrieden nach der Erledigung der Strafanzeige. Hierauf verwies der Gemeinderat mit Antwortschreiben vom 18. April 1910 lediglich auf seine Abwandlung einer früheren gleichartigen Strafanzeige durch seine Verfügung vom 15. Januar 1910, worin er es abgelehnt hatte, den Beanzigten zu büßen, weil eine den fraglichen Tatbestand beschlagende rechtsgültige Strafbestimmung nicht bestehe. Auch nahm er die schon in dieser früheren Verfügung enthaltene Bemerkung wieder auf, „daß auf Anzeigen wegen Aussteigens aus Zug 2091 „hierorts nicht mehr eingetreten werde und weitere Anzeigen gleicher Natur in den Papierkorb wandern“.

B. — Gegen diesen Bescheid des Gemeinderates Oberrieden vom 18. April 1910 hat die Kreisdirektion III der Bundesbahnen mit Zuschrift vom 25. April an den Gemeinderat und mit motivierter Eingabe vom 4. Mai 1910 an das Bundesgericht bei diesem Straf-Kassationsbeschwerde erhoben und beantragt: die gemeinderätliche Schlußnahme sei aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der bestimmten Weisung, die Fehlbaren gemäß den Vorschriften des Bahnpolizeigesetzes mit Buße zu belegen und zu den Kosten zu verurteilen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Gemäß Art. 162 OG ist die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht in Strafsachen zulässig „gegen die zweitinstanzlichen, „sowie gegen diejenigen Urteile, in Bezug auf welche nach der „kantonalen Gesetzgebung das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) nicht stattfindet, und gegen ablehnende Entscheide der „letztinstanzlichen kantonalen Überweisungsbehörde“. Die Kassationsbeschwerde setzt danach einen kantonalen Entscheid voraus, der kantonalrechtlich nicht durch ein, die gleichartige Kognitions-